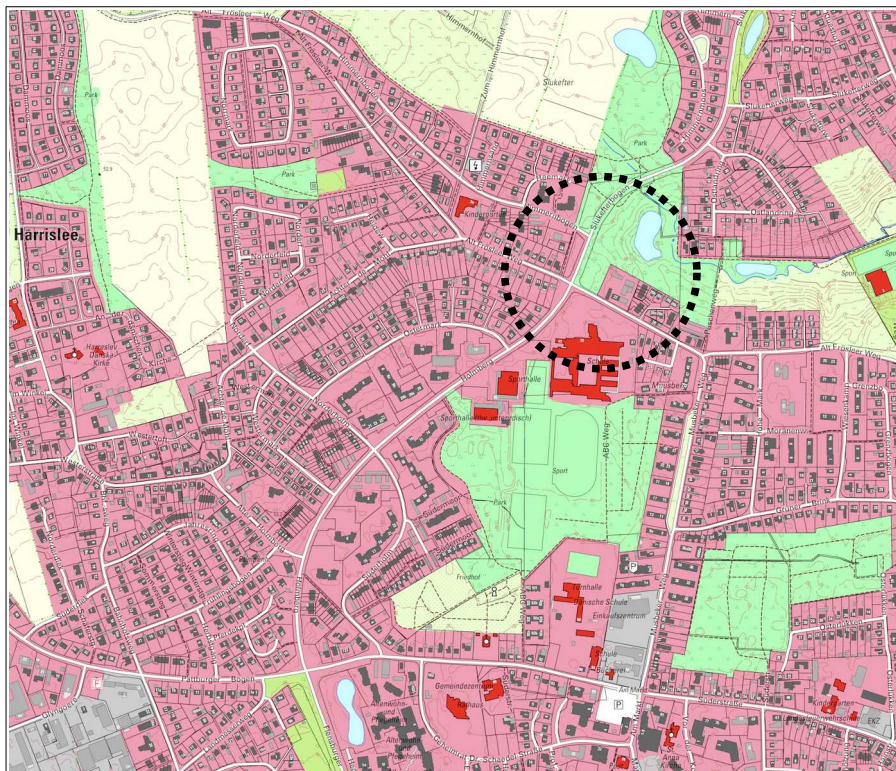


# GEMEINDE HARRISLEE

## BEBAUUNGSPLAN NR. 58 „NEUES SCHWIMMBAD“

Begründung zum Entwurf  
15.04.2026



Ortslage Harrislee (Ausschnitt) mit Kennzeichnung Plangebiet  
(Quelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:

**AC**  
PLANER  
GRUPPE

[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)

Bearbeitung:  
Dipl.- Ing. Torsten Schibisch  
Dipl.-Ing. Martin Stepany



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL</b> .....	5
<b>1 Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	5
<b>2 Planungserfordernis / Planungsanlass</b> .....	5
<b>3 Planungsvoraussetzungen / Planungsgrundlagen</b> .....	6
3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan.....	6
3.2 Flächennutzungsplan.....	7
3.3 Bebauungsplan.....	8
3.4 Landschaftsrahmenplan.....	8
3.5 Landschaftsplan.....	9
<b>4 Bestandsbeschreibung</b> .....	9
<b>5 Planerische Konzeption / Realisierungswettbewerb</b> .....	9
<b>6 Fachgutachten</b> .....	11
6.1 Immissionsschutz.....	11
6.2 Artenschutz.....	12
<b>7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen</b> .....	13
7.1 Art der baulichen Nutzung.....	13
7.2 Maß der baulichen Nutzung.....	13
7.3 Bauweise.....	14
7.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.....	14
7.5 Stellplätze und Nebenanlagen.....	14
7.6 Ein- und Ausfahrten.....	15
<b>8 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen</b> .....	15
8.1 Öffentliche Grünfläche.....	15
8.2 Erhalt von Bäumen.....	15
8.3 Anpflanzen von Gehölzen.....	15
8.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	16
<b>9 Verkehr und Erschließung</b> .....	17
<b>10 Ver- und Entsorgung</b> .....	17
10.1 Strom- und Wärmeversorgung.....	17
10.2 Telekommunikation.....	17
10.3 Frischwasserversorgung.....	17
10.4 Schmutzwasserbeseitigung.....	17
10.5 Oberflächenentwässerung.....	17
10.6 Abfallbeseitigung.....	19
10.7 Brandschutz.....	19
<b>11 Flächenbilanz</b> .....	19
<b>TEIL II - UMWELTBELANGE</b> .....	20
<b>12 Einleitung</b> .....	20
12.1 Untersuchungsraum.....	20
12.2 Bestandsbeschreibung.....	20

<b>13</b>	<b>Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung.....</b>	<b>21</b>
13.1	Fachgesetzliche Ziele.....	21
13.2	Ziele aus Fachplanungen.....	24
13.3	Schutzgebiete.....	24
<b>14</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>25</b>
14.1	Schutzgut Fläche.....	25
14.2	Schutzgut Boden.....	25
14.3	Schutzgut Wasser.....	26
14.4	Schutzgut Tiere.....	26
14.5	Schutzgut Pflanzen.....	27
14.6	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	28
14.7	Schutzgut Klima und Luft.....	28
14.8	Schutzgut Landschaft.....	28
14.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
<b>15</b>	<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....</b>	<b>29</b>

## ANLAGEN

- A) Geotechnischer Bericht. BV Harrislee, Neubau Schwimmhalle. *Verfasser: Kempfert + Partner, Kiel, 24.06.2025.*
- B) Neubau einer Schwimmhalle, Harrislee. Entwässerungskonzept. *Verfasser: G.U.B. Ingenieur AG, Potsdam, 22.07.2025)*
- C) Harrislee, B-Plan Nr.58, „Neues Schwimmbad“. Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gemäß A-RW 1. *Verfasser: G.U.B. Ingenieur AG, Potsdam, 30.01.2026.*
- D) Potentialeinschätzung Artenschutz und worst-case-Ableitungen. *Verfasser: Dipl.-Biol. Gerrit Görrissen, Glücksburg, 02.04.2026.*
- E) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Harrislee. *Verfasser: Lairm Consult GmbH. Bargteheide, 23.01.2026.*

## **TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL**

### **1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 58 „Neues Schwimmbad“ befindet sich nördlich des Alt Frösleer Wegs, östlich des Slukefterbogen, südlich der Grünflächen am Slukefterbogen und westlich der Wohnbebauung am Alt Frösleer Weg.

Der Plangeltungsbereich besitzt eine Flächengröße von ca. 0,7 ha und umfasst die Flurstücke 35/7, 35/8 und 35/10.

### **2 Planungserfordernis / Planungsanlass**

Die im Komplex der Zentralschule vorhandene, über 50 Jahre alte Kleinschwimmbad der Gemeinde Harrislee ist abgängig und soll durch einen Neubau ersetzt werden. Als Standort des Neubaus wird eine unbebaute, im Eigentum der Gemeinde befindliche Fläche nördlich der Zentralschule, im Kreuzungsbereich Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen, vorgesehen (sogenannte „Zirkuswiese“). Eine benachbarte Fläche wird zur besseren Entwicklungsmöglichkeit mit einbezogen.

Neben der zentralen, infrastrukturell integrierten Lage hat dieser Standort insbesondere den Vorteil eines ausreichenden Flächenangebots, auch unter Berücksichtigung von Erweiterungsmöglichkeiten sowie Parkplätzen, die direkt vor dem Neubau in größerer Anzahl bereitgestellt und auch für andere öffentliche, schulische oder sportliche Veranstaltungen genutzt werden können. Zudem können durch den Wegfall der Kleinschwimmbad die frei werdenden Flächen auf dem Gelände der Zentralschule als Erweiterungsfläche des Schulstandorts und/oder durch weitere Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, z.B. das Haus der Kinder und Jugend, genutzt werden.

Der Neubau dient somit in hohem Maße der breiten Bevölkerung des Harrisleer Ortskerns, indem die Kapazitäten des bestehenden Schwimmbadangebots erweitert werden und dessen Nutzbarkeit für die Öffentlichkeit sowie ortsansässige Vereine und Bildungsinstitutionen erhöht wird.

Der Neubau eines Schwimmbades ist ein Projekt im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahme "Holmberg" im Rahmen des Förderprogramms "Sozialer Zusammenhalt". Für den Neubau wurde im Jahr 2024 ein offener, einphasiger, hochbaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 58 wird aufgestellt, um das zentrale Neubau-Projekt der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Neubau Schwimmbad“ planungsrechtlich zu sichern.

Planungsziele sind:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Schwimmbadneubaus,
- Berücksichtigung der verkehrlichen Erschließung an die neue Nutzung sowie der nachbarschaftlichen Belange,
- Prüfung der Belange des Umweltschutzes.

Der B-Plan Nr. 58 kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a BauGB liegen vor:

- Das Vorhaben dient der Innenentwicklung, da das Plangebiet innerhalb der Siedlungsfläche Harrislees liegt.

- Die Größe der Grundfläche liegt unterhalb der in § 13 a BauGB genannten 20.000 m<sup>2</sup>, die für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nicht überschritten werden dürfen.
- Der Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, ebenso wenig sind bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Es entfällt daher die Pflicht zur Aufstellung eines Umweltberichtes. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe gelten als bereits vor der Planung erfolgt und sind demnach weder zu bilanzieren noch auszugleichen.

In der Sitzung des Bauausschusses am 15.09.2025 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 beschlossen.

### 3 Planungsvoraussetzungen /Planungsgrundlagen

#### 3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Gemäß den Aussagen der Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP, Fortschreibung 2021) und des Regionalplans (Rpl, Planungsraum V, 2002) gehört Harrislee zu den Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum sowie im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Oberzentrums Flensburgs.

Harrislee befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Dänemark und grenzt an die Bundesautobahn 7, damit liegt die Gemeinde im Bereich der Landesentwicklungsachse.

Als Stadtrandkern der II. Ordnung des Oberzentrums Flensburg nimmt Harrislee eine Schwerpunktfunktion in der Siedlungsentwicklung ein. Die Gemeinde Harrislee erfüllt ergänzende Funktionen als Wohnort und Standort von Industrie und Gewerbe, zusätzlich leistet sie einen wesentlichen Beitrag im Bereich der Naherholung.

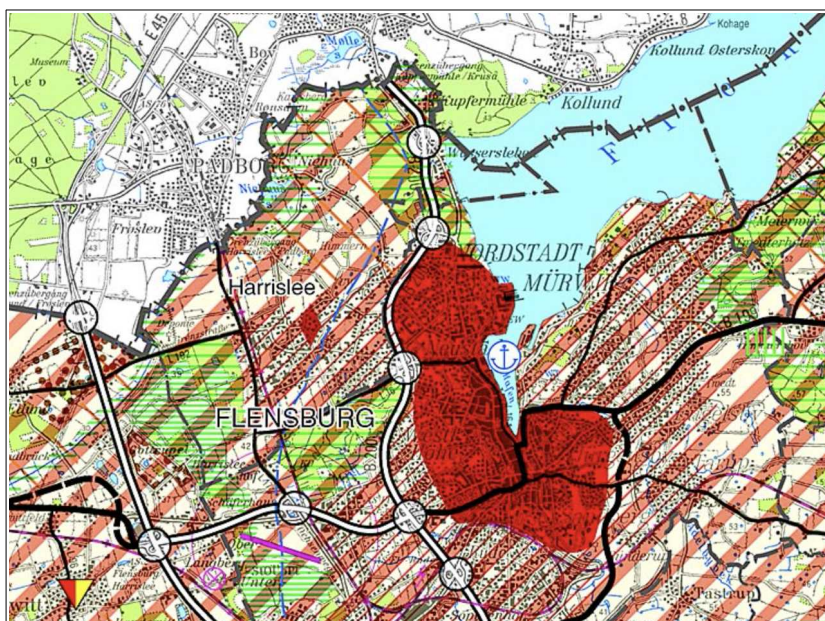


Abb.: Ausschnitt Regionalplan, Planungsraum V (2002)

### 3.2 Flächennutzungsplan

Die Urschrift des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harrislee (rechtswirksam seit 1972) stellt das Plangebiet des B-Plans Nr. 58 „Neues Schwimmbad“ als Wohnbauflächen sowie als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ parallel zum Slukefterbogen dar.

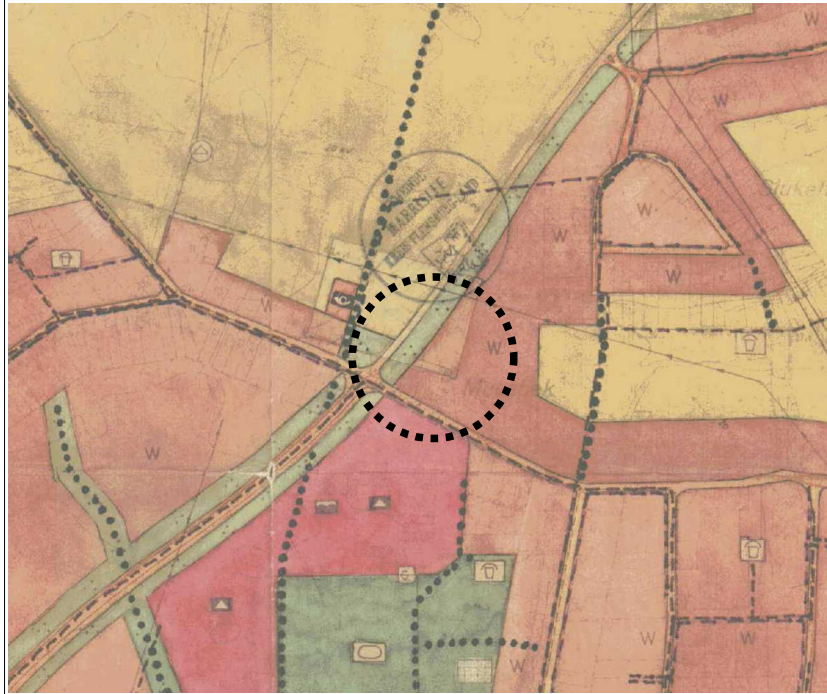


Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan (Urschrift 1972) mit markiertem Plangebiet des B-Plans Nr. 58

In der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (rechtswirksam seit 1985) wurde die geplante Trassierung des Slukefterbogens nach Westen verschwenkt und die unmittelbar angrenzenden Bereiche als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Damit entwickelt sich der B-Plan Nr. 58 nicht aus dem Flächennutzungsplan.

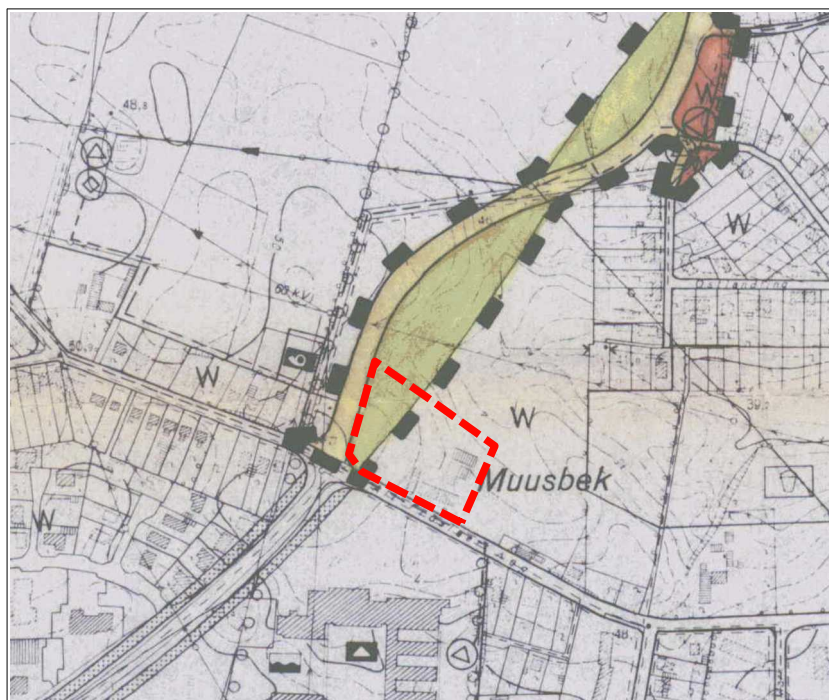


Abb.: Ausschnitt 11. FNP-Änderung (Rechtswirksam seit 1985) mit markiertem Plangebiet des B-Plans Nr. 58

Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zuge der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Vorgesehen ist hier die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

### 3.3 Bebauungsplan

Für einen kleinen Teil des Plangebietes des B-Plans Nr. 58 „Neues Schwimmbad“ existiert Planungsrecht durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 11 (Rechtskraft 1976). Festgesetzt ist hier zur städtebaulichen Fassung der Straßenkreuzung Alt Frösleer Weg - Slukefterbogen ein Allgemeines Wohngebiet. Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 58 entfällt im dortigen Plangeltungsbereich das Planungsrecht der 1. Änderung des B-Plans Nr. 11.

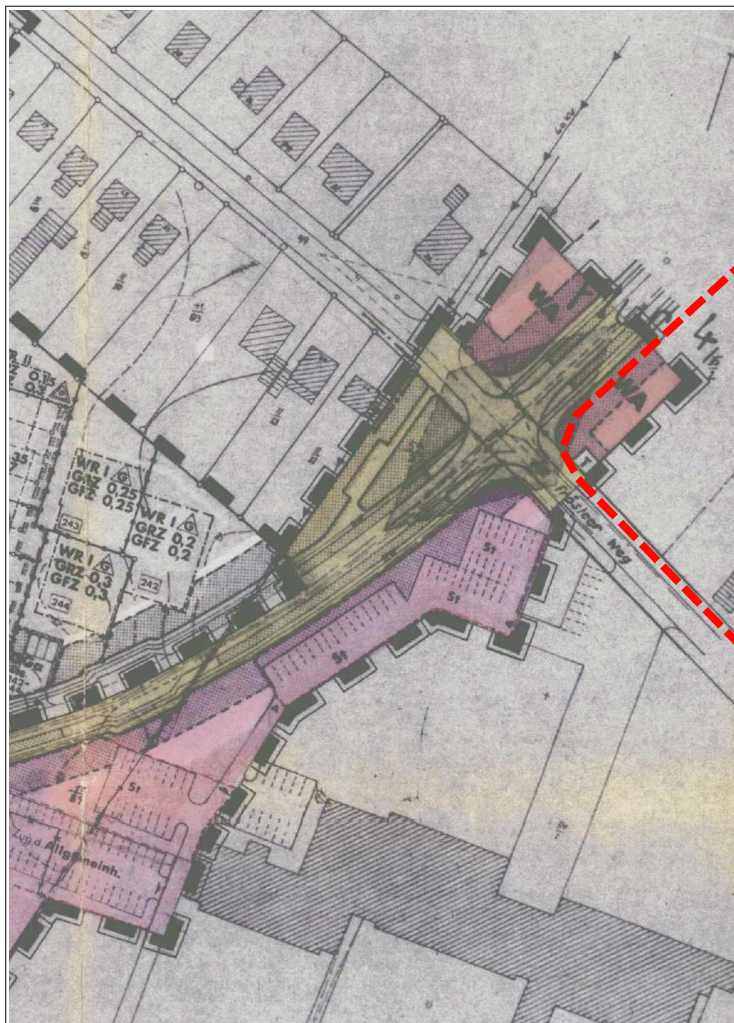


Abb.: Ausschnitt aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 11 mit markiertem Plangebiet des B-Plans Nr. 58 (Plan ist nicht genordet)

Unmittelbar östlich an den Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 58 grenzt der B-Plan Nr. 44 (Rechtskraft 2008) an, der ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt hat. Die Fertigstellung des Wohngebiets mit Reihenhäusern und Doppelhäusern in eingeschossiger Bauweise erfolgte 2011.

### 3.4 Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan (2020) für den Planungsraum I in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Hier ist folgendes zu beachten: "Bei der Planung von Maßnahmen

*in Trinkwassergewinnungsgebieten ist von der Wasserbehörde im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu prüfen, ob die Maßnahme dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage zuwiderläuft oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen" (LRP PR I Hauptteil Kap. 4.2.13).*

### **3.5 Landschaftsplan**

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Harrislee (1995) ist der Plangeltungsbereich als "Mögliche Wohnbaufläche" dargestellt, der Bereich der ehemaligen Hofstelle ist davon ausgenommen und entsprechend der damaligen Nutzung als "Landwirtschaftliche Fläche" dargestellt. Im Bereich der Hofstelle sind außerdem drei bestehende Bäume dargestellt.

Grundsätzlich sieht also der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des BP 58 eine bauliche Nutzung vor. Die Planung entspricht damit grundsätzlich den Zielen des gemeindlichen Landschaftsplans.

## **4 Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet besteht aus einer Wiesenfläche (westlicher Teil, auch als „Zirkuswiese“ bezeichnet) und einer ehemaligen, gehölzbestandenen Hofstelle (östlicher Teil) mit Stallgebäuden, einem Wohngebäude und Nebengebäuden.

Westlich und südlich grenzen die gemeindlichen Erschließungsstraßen Alt Frösleer Weg und Slukefterbogen an, dadurch ist das Plangebiet verkehrlich hervorragend angebunden. Südlich befinden sich die weitläufigen Flächen der Zentralschule, die neben den Gebäuden und Freiflächen für die Grund- und Gemeinschaftsschule auch das Haus der Kinder und Jugend, die gemeindliche Sporthalle, mehrere Sportplätze und einen Großspielplatz beherbergt.

Unmittelbar nördlich des Plangebiets befinden sich die Freiflächen einer Parkanlage mit einem Regenrückhaltebecken und Trampelpfad, die eine eher „informelle“ Zugänglichkeit des Parks darstellen. Östlich grenzt das Wohngebiet „Lachsbachwiese“ an, das über eine kleine Stichstraße vom Alt Frösleer Weg erschlossen wird.

## **5 Planerische Konzeption / Realisierungswettbewerb**

Am Standort der „Zirkuswiese“ in Harrislee (nordöstlich der Kreuzung Alt Frösleer Weg - Slukefterbogen) soll eine neue Schwimmhalle mit einem 25m-Becken entstehen. Auf der Südseite liegt das Schulzentrum. Das Gegenüber erzeugt eine klare Vorderseite und definiert die fußläufige Anbindung. Im Westen befindet sich eine baumbestandene, gemeindliche Verbindungsstraße, zu der sich das zukünftige Gebäude öffnet und eine städtebauliche Raumkante ausbildet. Im Nordosten befindet sich eine Grünfläche, die durch das naturnahe Regenrückhaltebecken geprägt wird. Der Entwurf des Realisierungswettbewerbs greift diese Situation auf und bildet durch die ansteigende Dachkonstruktion der Badehalle, die sich körperhaft aus dem Gebäude entwickelt, differenzierte Fassaden zu allen Seiten aus.

Bei der Schwimmhalle handelt es sich um den Ersatzneubau eines Lehrschwimmbeckens für die bestehende Kleinschwimmhalle der Zentralschule. Ziel ist die Sicherstellung des Betriebs inkl. der bestehenden Schul- und Vereinsnutzung. Das Becken wird so angepasst, dass es den aktuellen Anforderungen der Nutzer entspricht. Eine wesentliche Nutzungsänderung ist nicht vorgesehen.

Die bestehende Kleinschwimmhalle verfügt bereits über eine Sauna (ca. 55 m<sup>2</sup>), die im Neubau in optimierter Form wiederhergestellt wird. Es entsteht keine Saunalandschaft, sondern weiterhin eine einzelne Sauna mit Vorraum, Liegen sowie Duschen; ergänzend wird ein Tauchbecken vorgesehen, das bereits im Bestand vorhanden war und zwischenzeitlich zurückgebaut wurde.

Auswirkungen auf bestehende Schwimm- und Hallenbäder sind nicht zu erwarten, da ausschließlich ein funktionaler Ersatzbau ohne zusätzliche Angebotsausweitung erfolgt.

Der vorhandene Landschaftsraum umschließt die neue Schwimmballe aus nord-westlicher Richtung und bettet sie in die grüne Umgebung ein. Baumneupflanzungen vermitteln neben den erhaltenen Bestandsbäumen zwischen dem neu gestalteten Gebäudeumfeld und dem angrenzenden Naturraum.

Das Entrée über den südlichen Vorplatz stellt eine städtebauliche Verknüpfung zur gegenüberliegenden Nutzung her. Über den Vorplatz im Süden des Gebäudes wird das Bad ideal und übersichtlich erschlossen. Vom offenen und großzügigen Foyer sind sämtliche Bereiche einsehbar und erschlossen.

Freianlagen und Gebäude werden so geplant, dass das anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert. Hierzu wird eine Kaskade aus Gebäudebegrünung, wasserdurchlässigen Belägen und Mulden-Rigolen-Elementen errichtet. Durch deren räumliche Kombination mit Baumpflanzungen (Baumrigolen) wird eine Grünstruktur für viel Verdunstung und Verschattung geschaffen.



Hochbaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb (1. Preis; Architektur: Lehmann Architekten GmbH BD-DWB, Offenburg; Landschaftsarchitektur: BASE Landschaftsarchitekten PartGmbH, Berlin)

## **6 Fachgutachten**

### **6.1 Immissionsschutz**

Für die Aufstellung des B-Plans Nr. 58 „Neues Schwimmbad“ wurde ein schalltechnisches Gutachten (Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Harrislee, 23.01.2026) erstellt.

Im Folgenden sind wesentliche Auszüge daraus zusammengestellt:

#### „a) Allgemeines

*Die Gemeinde Harrislee beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Schwimmhalle zu schaffen. Die Ausweisung ist als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.*

*Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich östlich der Straße Slukefterbogen und wird im Süden durch die Straße Alt Frösleer Weg begrenzt.*

*Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.*

*Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen Sportlärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.*

*Zur Beurteilung des Sportlärms verweist die aktuelle Fassung der DIN 18005 auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).*

#### b) Sportlärm

*Zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Sportlärm wurden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches für die beiden maßgeblichen Lastfälle innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten und innerhalb der mittäglichen Ruhezeit an Sonntagen berechnet.*

*Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den maßgebenden Lastfällen die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten und innerhalb der mittäglichen und abendlichen Ruhezeiten sowie von 50 dB(A) innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten eingehalten werden.*

*Unter Berücksichtigung der maßgebenden Lastfälle ist für den übrigen Tagesbetrieb werktags sowie sonntags sowohl innerhalb der abendlichen Ruhezeiten als auch außerhalb der Ruhezeiten bereits von einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit auszugehen.*

*Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird im Tageszeitraum den Anforderungen der 18. BImSchV entsprochen. Im Nachtzeitraum ist keine Nutzung der Schwimmhalle vorgesehen.*

#### c) Verkehrslärm

*Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den umliegenden Straßenabschnitten auf Basis der Knotenpunktzählungen berücksichtigt, die im Rahmen der Aufstellung des Radverkehrskonzeptes der Gemeinde Harrislee erfolgten.*

*Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-19.*

*Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der vorhandenen Nutzung und der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.*

*Innerhalb des Plangeltungsbereiches ergeben sich im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts.*

*Der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird eingehalten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts wird überwiegend eingehalten. Die für Gewerbegebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts werden innerhalb des Plangeltungsbereiches sicher eingehalten.*

*Die Anhaltswerte der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und von 60 dB(A) nachts werden nicht erreicht.*

*Aufgrund der Einhaltung der Orientierungswerte im Bereich der bebaubaren Flächen sind aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm nicht erforderlich.*

*Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 1 für schutzbedürftige Räume dargestellt. Der übliche Aufbau von Außenbauteilen, der auch dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) entspricht, weist in der Regel für die ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegel einen ausreichenden passiven Schallschutz auf, so dass eine explizite Festsetzung nicht erforderlich ist.“*

#### Zusammenfassung / Ergebnis

Im Ergebnis zeigt das schalltechnische Gutachten, dass die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich mit der umliegenden Bebauung vereinbar sind.

In Bezug auf den Schutz der an den Plangeltungsbereich angrenzenden schützenswürdigen Bereiche vor Sportlärm wurden neben den Sportanlagen auch die vorhandenen und von den Sportanlagen genutzten Pkw-Stellplatzanlagen der Anlage zugerechnet. Unter Berücksichtigung der Ansätze aus dem Lastfall 2 der schalltechnischen Untersuchung ist für den übrigen Tagesbetrieb werktags sowie sonntags sowohl innerhalb der abendlichen Ruhezeiten als auch außerhalb der Ruhezeiten bereits von einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit auszugehen.

In Bezug auf die zulässigen Spitzenpegel durch die Sportanlagen werden im vorliegenden Fall im Tageszeitraum die Mindestabstände zu allen benachbarten Nutzungen eingehalten, so dass dem Spitzenpegelkriterium der 18. BImSchV entsprochen wird. Im Nachtzeitraum ist keine Nutzung der Schwimmhalle vorgesehen.

In Bezug auf den Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm weist der übliche Aufbau von Außenbauteilen, der auch dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) entspricht, in der Regel für die im Schallgutachten ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegel einen ausreichenden passiven Schallschutz auf, so dass eine explizite Festsetzung nicht erforderlich ist.

Fazit: Es sind keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen erforderlich.

## **6.2 Artenschutz**

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme von Grünland und Hausgartenflächen, Beseitigung von Gehölzen und geplanten Gebäudeabrissen sowie ggf. durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Neben der schutzgut-

bezogenen Betrachtungsweise, die in dieser Begründung im Teil II „Umweltbelange“ erfolgen wird, werden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes geprüft.

Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dipl.-Biol. Gerrit Görrissen, 02.04.2026; s. Anlage D) erarbeitet, der die Verträglichkeit der Maßnahme mit geltendem Artenschutzrecht geprüft hat.

Die Prüfung ist in Form einer Potenzialabschätzung (BMVI 2014) durchgeführt worden. Dazu ist eine Analyse des Lebensraumpotentials der Planflächen im aktuellen Zustand erfolgt. Es wurden dann artenschutzrechtliche relevante Arten abgeleitet, deren Vorkommen aufgrund der potentiellen Habitatsignung nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus dem Bauvorhaben entstehende artenschutzrechtliche Konflikte sowie sich daraus ergebende Maßnahmen wurden in einer Potentialeinschätzung als `worst-case-Szenario` dargestellt, d.h. wenn Lebensstätten zerstört oder beschädigt werden, müssen ihre Funktionen vollständig wieder hergestellt werden.

Fazit: Bei Beachtung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (s.o.) genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird kein Konflikt nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst.

## **7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen**

### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

#### **Flächen für den Gemeinbedarf**

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird der Teil des Plangeltungsbereichs, der für den Bau und Betrieb der geplanten Schwimmhalle sowie die notwendigen Stellplätze vorgesehen ist, als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Schwimmbad) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind bauliche Anlagen zulässig, die den festgesetzten Zweckbestimmungen dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind. Dazu gehören neben den Hauptanlagen für den Schwimmbadbetrieb (z.B. Badebecken) auch weitere Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Sanitäreinrichtungen, Umkleiden, Anlagen für die Schwimmbadtechnik, Erschließungswege, sonstige gepflasterte Flächen einschließlich Aufstellflächen für die Anlieferung oder die Ver- und Entsorgung sowie in die Anlage des Schwimmbads integrierte ergänzende Nutzungen wie eine Saunaaanlage und ein gastronomischer Betrieb.

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind auch Trafostationen für E-Ladestationen für Elektrofahrzeuge zulässig.

### **7.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### **Grundflächenzahl (GRZ)**

Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad“ ist ausschließlich der Bau eines Schwimmbades zulässig. Die Gemeinde hat geprüft, ob es ein Planungserfordernis für Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche besteht. Im Gegensatz zur Ausweisung von Baugrenzen (vgl. Kapitel 7.3) ist die Gemeinde der Auffassung, dass der Aspekt der baulichen Verdichtung im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene berücksichtigt werden kann und auf der Ebene der Bauleitplanung eine entsprechende Flexibilität für die öffentliche Nutzung erhalten bleiben soll. Daher wird im B-Plan

Nr. 58 auf die Festsetzung einer GRZ bewusst verzichtet, zumal die gemeindliche Absicht besteht, im Grundsatz die Planungen des 1. Preises dem B-Plan Nr. 58 zugrunde zu legen (vgl. Kapitel 5).

### **Höhe baulicher Anlagen**

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf setzt der Bebauungsplan eine einheitliche, maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen von + 59,5 m üNN fest, das entspricht ungefähr einer Höhe von ca. 10 bis 11 m über OK Gelände. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch Dachaufbauten aller Art (z.B. technische Aufbauten, Photovoltaikanlagen, Solaranlagen) mit einem Anteil an den Dachflächen von maximal 25 % um bis zu 3 m überschritten werden.

Mit den Festsetzungen zur Höhenentwicklung wird den gemeindlichen Zielen der städtebaulichen Fassung des Kreuzungsbereiches Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen und der Sichtbarkeit der besonderen öffentlichen Nutzung Rechnung getragen.

### **Höhenbezugsebene**

Als Höhenbezugsebene für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen wird Normalhöhennull (üNN) in Metern bestimmt. Die Höhenlage des Grundstücks bewegt sich zwischen 46 und 49,5 m üNN.

## **7.3 Bauweise**

### **Überbaubare Grundstücksfläche**

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen erfolgt im westlichen Teil des Geltungsbereichs in Form eines großen, zusammenhängenden Baufensters. Aus gemeindlicher Sicht ist die Sichtbarkeit des Schwimmbades als Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur von hoher Bedeutung, ebenso die städtebaulich wünschenswerte Ausbildung einer starken Raumkante als Pendant zur zurückweichenden Bebauung des Schulgeländes auf den südlich angrenzenden Flächen. Daher erfolgt die Anordnung des Schwimmbadgebäudes, und damit die Festsetzungen von Baugrenzen, unmittelbar im Kreuzungsbereich Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen.

### **Abweichende Bauweise**

Entsprechend der geplanten Neubebauung des Schwimmbades mit nutzungsbedingten Gebäudelängen von über 50 m wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Hier sind Gebäude mit über 50 m Länge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

## **7.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

Im Kreuzungsbereich befindet sich ein kleines Flurstück (35/10), welches dem bestehenden Gehweg entlang des Alt Frösleer Wegs zuzuordnen ist und mit dem B-Plan Nr. 58 planungsrechtlich gesichert wird.

Im Zuge der geplanten Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen werden zusätzliche Flächen für die Neuanlage eines Gehweges benötigt, diese werden ebenfalls als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußweg“ planungsrechtlich gesichert.

## **7.5 Stellplätze und Nebenanlagen**

Um einen reibungslosen Zu- und Abfahrtsverkehr zu ermöglichen, wird die erforderliche Stellplatzanlage im östlichen Bereich des Grundstücks angeordnet. Zudem wird damit auch die aus gemeindlicher Sicht gewünschte Anordnung des Gebäudes des geplanten Schwimmbades unmittelbar im Kreuzungsbereich Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen erreicht.

Es wird festgesetzt, dass Stellplätze nur innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig sind. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in der festgesetzten Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche sind zur Sicherung der städtebaulichen Qualität der Außenflächen, mit Ausnahme von Fahrradabstellanlagen und Trafos, keine Nebenanlagen zulässig.

## **7.6 Ein- und Ausfahrten**

Um die in Kapitel 7.5 genannten gemeindlichen und städtebaulichen Ziele zu sichern, wird festgesetzt, dass die Ein- und Ausfahrt zur Stellplatzanlage nur vom Alt Frösleer Weg im östlichen Bereich des Plangebiets erfolgt.

## **8 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen**

### **8.1 Öffentliche Grünfläche**

Der nordwestliche Teil des Plangebietes ist Bestandteil der angrenzenden Grünanlage und soll dauerhaft als solche gesichert werden sowie zukünftig artenschutzrelevante Funktionen übernehmen. Dafür wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturbestimmte Fläche“ festgesetzt. Es ist die Entwicklung einer extensiven Wiesenfläche vorgesehen, die Lebensraumstrukturen für Tiere bietet. Die Anpflanzung von Bäumen ist zulässig. Dies stellt einen Ersatz für die Lebensraumstrukturen dar, die durch die Planung bzw. deren Umsetzung nicht erhalten werden können.

In der Fläche ist die Führung eines max. 3 m breiten Weges in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig. Dieser ist bereits jetzt vorhanden und dient als Unterhaltungsweg für das nördlich gelegene Regenrückhaltebecken. Darüberhinaus sind keine baulichen Anlagen, Versiegelungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen zulässig.

### **8.2 Erhalt von Bäumen**

Die markanten Laubbäume im Geltungsbereich sollen aus Gründen des Ortsbildes, des Klimas und als Lebensraum für wild lebende Tiere erhalten werden. Dazu werden zeichnerische und textliche Festsetzung zum Erhalt getroffen und es werden Festsetzungen zur Pflege und zu ggfls. erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen.

### **8.3 Anpflanzen von Gehölzen**

Zur Abgrenzung der Stellplatzanlage zur östlich angrenzenden Wohnbebauung ist innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine dichte, geschlossene zweireihige Hecke aus standortgerechten, heimischen Sträuchern mit Einzelbäumen bzw. Baumgruppen zu pflanzen. Hier ist die Errichtung und der Betrieb eines Trafos (max. 3,5 m x 3 m Grundfläche) für E-Ladestationen sowie die dafür erforderliche Leitungsführung zulässig.

Zur Begrünung der geplanten Stellplatzanlage wird festgesetzt, dass je angefangene acht Kfz-Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum im direkten Bereich der Stellplatzanlagen zu pflanzen ist.

Neben der Funktion der räumlichen Abschirmung bzw. Gestaltung erfüllen die Anpflanzungen auch artenschutzrelevanten Ersatz für Lebensraumstrukturen, die durch die Planung bzw. deren Umsetzung nicht erhalten werden können.

## **8.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

### **Dachbegrünung**

Um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das örtliche Klima sowie den Grundwasserhaushalt zu minimieren, ist für mindestens 65 % der flachen oder flachgeneigten Dachflächen (0° bis 25°) der Haupt- und Nebengebäude eine extensive Dachbegrünung vorgesehen. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 8 cm ist vorzusehen.

Die Begrünung von Dachflächen schafft stadttökologisch wirksame Vegetationsflächen, die Ersatzlebensräume insbesondere für Tiere wie Insekten und Vogelarten bieten. In Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung trägt dies zu einer Vernetzung von Lebensräumen bei. Für die Wirksamkeit der Dachbegrünung im Hinblick auf Biotopfunktion, Bodenfunktion, Funktionen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und des Klimas sowie auf das Ortsbild ist eine Aufbaustärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus erforderlich, die eine Begrünung auch mit Gräsern und Stauden ermöglicht. Deshalb wird eine durchwurzelbare Mindeststärke von 8 cm festgesetzt.

### **Versickerung**

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des örtlichen Grundwasserhaushaltes wird festgesetzt, dass neu geplante Kfz-Stellplatzanlagen und andere Erschließungsflächen nur mit versickerungsfähigen Materialien befestigt werden dürfen; davon ausgenommen sind Behindertenstellplätze, da diese barrierefrei ausgebildet werden müssen. Damit kann das auf den Stellplätzen anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert werden.

### **Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Das Artenschutzgutachten (s. Anlage D) nennt verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, bei deren Beachtung keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Der geforderte Erhalt von Gehölzstrukturen ist allerdings aufgrund der Art und der Größe des Schwimmbadprojektes nicht realisierbar. Deshalb sind zum Ersatz für entfallende Bäume umfangreiche Ersatzpflanzungen im Plangebiet festgesetzt.

Außerdem ist in der festgesetzten Grünfläche bzw. an anderen geeigneten Stellen des Grundstücks ein Totholzhaufen aus auf dem Grundstück anfallenden Baumfällmaterial herzustellen.

Zum Schutz der im Plangebiet und dessen Umgebung zwischen ihren Lebensräumen wandernden Amphibien ist für die Dauer der Bauarbeiten ein temporärer Amphibienschutzzaun aufzubauen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten durch Lichtemissionen sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude nur bestimmte Leuchtmittel und Bauarten zu verwenden. Die Dauer der Beleuchtung ist außerdem auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Bäumen darf nur in einem kurzen Zeitfenster im Winter erfolgen, um keine genutzten Lebensräume von Fledermäusen bzw. Brutvögeln zu zerstören oder sogar Tiere zu töten. Größere Bäume dürfen nur nach Besatzkontrolle (Fledermäuse) beseitigt werden. Ggf. ist die zuständige Fachbehörde (UNB) hinzuzuziehen.

Im Plangebiet sind diverse Ersatzquartiere für Fledermäuse und Brutvögel anzubringen, um die verloren gegangenen Lebensraumstrukturen zu ersetzen.

Um die fachgerechte Umsetzung und die damit einhergehende Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen für die betroffenen Arten sicherzustellen, muss durch eine Umweltbaubegleitung eingerichtet werden.

## 9 Verkehr und Erschließung

Der Plangeltungsbereich ist durch die gemeindlichen Erschließungsstraßen Alt Frösleer Weg und Slukefterbogen voll erschlossen. Die Zufahrt (Stellplätze, Anlieferung) erfolgt über den Alt Frösleer Weg. Durch die Entfernung von knapp 100 Metern zum weiter westlich vorhandenen Verkehrsknoten wird sich die verkehrliche Situation an dieser Stelle nicht erheblich ändern.

Um eine gefahrlose Zuwegung zum neuen Schwimmhallenstandort zu ermöglichen, soll als begleitende Maßnahme eine Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen erfolgen, die eine sichere Überquerung von der Schule zur Schwimmhalle ermöglicht.

Das dem B-Plan zugrunde liegende Konzept sieht ca. 70 Kfz-Stellplätze, davon 3 Stellplätze für Behinderte, sowie eine Kiss&Ride-Zone vor. 4 Stellplätze werden zudem mit einer E-Ladesäule ausgestattet. Außerdem sollen auch ca. 20 überdachte und weitere ca. 20 offene Fahrrad-Stellplätze (inkl. Plätze für Lastenräder) sowie etwa 5 Stellplätze für Motorräder entstehen.

## 10 Ver- und Entsorgung

### 10.1 Strom- und Wärmeversorgung

Die Strom- und Wärmeversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Stadtwerke Flensburg.

### 10.2 Telekommunikation

Der Anschluss erfolgt an das öffentliche Netz der vorhandenen Leitungen.

### 10.3 Frischwasserversorgung

Die Frischwasserversorgung des Plangebietes wird durch Anschluss an das vorhandene Netz im Alt Frösleer Weg sichergestellt und erfolgt durch den Wasserverband Nord.

### 10.4 Schmutzwasserbeseitigung

Das Plangebiet kann an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Alt Frösleer Weg angeschlossen werden.

### 10.5 Oberflächenentwässerung

#### Baugrunderkundung

Im Rahmen einer Baugrunderkundung (Geotechnischer Bericht. BV Harrislee, Neubau Schwimmhalle. Kempfert + Partner, 24.06.2025) wurde u.a. der Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften des Baugrunds, die Grundwasserverhältnisse sowie die Versickerungsfähigkeit des Bodens untersucht. Es wurde festgestellt, dass „die anstehenden gewachsenen Sande zur Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet sind“.

Auf Grundlage des Geotechnischen Berichts wurde ein Entwässerungskonzept und die A-RW1-Bilanzierung erstellt, deren wesentlichen Inhalte nachfolgend dargestellt werden.

#### Entwässerungskonzept

Für den Neubau der Schwimmhalle in Harrislee wurde ein Entwässerungskonzept mit Überflutungsnachweis erarbeitet (G.U.B. Ingenieur AG, Potsdam, 22.07.2025).

Im Folgenden sind wesentliche Auszüge daraus zusammengestellt:

#### „Zusammenfassung

*Die erfassten Randbedingungen ermöglichen eine gesicherte rechnerische Versickerung des Niederschlags vor Ort und eine Einleitung von Niederschlagswasser in das Regenrückhaltebecken/Lachsbach.*

*Sowohl die Hochbauplanung als auch die Freianlagenplanung reduzieren durch Ihre Planung die Abflussmengen des Niederschlagswassers. Die Hochbauplanung sieht den Einsatz von Gründächern auf der Schwimmhalle vor. Die Freianlagenplanung verwendet Rasengittersteine für die Stellplätze und plant begrünte Flächen am Gebäude. Sowohl das Gründach als auch die Grünflächen unterstützen zusätzlich die Verdunstung im Gebiet und werden im B-Plan Nr. 58 festgesetzt (vgl. Kapitel 8.4).*

Redaktioneller Hinweis: Zum B-Planentwurf wurde aufgrund technischer Anforderungen (Oberlichter, Wegeführung für Wartungsarbeiten, Aufstellflächen für technische Geräte) die Mindestgröße der Dachfläche, für die eine Dachbegrünung vorgeschrieben ist, von 75% auf 65% reduziert (vgl. Text Nr. 9.1). Nach Prüfung des beauftragten Entwässerungsplaners ist damit die Entwässerung (Versickerung) weiterhin möglich. Eine Konkretisierung des Entwässerungskonzept findet im nachfolgenden Genehmigungsverfahren statt.

*Das hier vorliegende Entwässerungskonzept sieht eine Versickerung über Mulden für die Flächen des Hochbaus (Gründächer) sowie Mulden für die meisten Stellplätze vor. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers des Vorplatzes erfolgt über eine Rigole. Eine Speicherrigole dient der Rückhaltung mit Ableitung des Niederschlagswassers der Verkehrsflächen in das RRB. Die Trennung der Rigolen für verschiedene Flächenbelastungen ermöglicht den Einsatz von Behandlungsmaßnahmen je nach Anforderung und somit ohne Vermischung von Niederschlagswasser aus Vorplatz und Verkehrsfläche.*

*Durch die Lage der Versickerungsanlagen ist der Abstand zum Grundwasser von mindestens einem Meter eingehalten.*

*Im Überflutungsfall sind die zusätzlichen verfügbaren Retentionsvolumen ausreichend.“*

#### Wasserhaushaltsbilanz

Für die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz wurde eine Begutachtung durchgeführt (G.U.B. Ingenieur AG, Potsdam, 30.01.2026).

Nachfolgend wesentliche Auszüge:

#### „Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz und Zusammenfassung

*Die Ab- und Zunahme der Abfluss-, Versickerungs- und Verdunstungsanteile im Vergleich zwischen dem Referenzzustand und dem veränderten Zustand (Planung) führt zu der Einstufung des jeweiligen Anteils in einer der folgenden Fälle:*

- *Fall 1: weitgehend natürlich (bis 5%)*
- *Fall 2: deutliche Schädigung des Wasserhaushaltes (zw. 5% und 15%)*
- *Fall 3: extreme Schädigung des Wasserhaushaltes (größer gleich 15%)*

*Der Abflussanteil und der Versickerungsanteil im Gebiet erhöhen sich um mehr als 5%, wodurch diese beiden Anteile dem Fall 2 zugeordnet werden. Der Verdunstungsanteil im Vergleich zwischen dem Referenzzustand und dem veränderten Zustand reduziert sich um mehr als 5%, wodurch dieser Anteil ebenfalls dem Fall 2 zugeordnet wird.*

*Im Fall 2 sind lokale Überprüfungen erforderlich, diese sind aber aufgrund der hier herrschenden Randbedingungen und Planungen erfüllt bzw. spielen hier keine Rolle.*

*Der Nachweis der Einhaltung des bordvollen Abflusses ist hier nicht anwendbar. Die Einleitung von Niederschlagswasser erfolgt nicht direkt in einem Fließgewässer. Die Einleitung erfolgt gedrosselt in einem Regenrückhaltebecken. Das Regenrückhaltebecken berücksichtigt bereits die Flächen des B-Plan Gebietes und leitet gedrosselt in den Lachsbach.*

*Der Nachweis der Vermeidung von Erosion ist hier ebenfalls nicht anwendbar, da dieser Nachweis für die Direkteinleitung in einem Abflussquerschnitt eines Gewässers gilt. In diesem Fall wird das Gewässer indirekt und gedrosselt erreicht, wie bereits oben beschrieben.*

*Der Nachweis der Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung ist bereits durch die Entwässerungsplanung erfüllt. Die Entwässerungsplanung berücksichtigt bei der Bemessung der Versickerungsanlagen die DWA-A 138-1, welche das Nachfolgearbeitsblatt zur DWA-A 138 ist. Letztere galt zum Zeitpunkt der Publikation der „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“.*

*Das Regenrückhaltebecken ist Bestandteil eines größeren Einzugsgebietes der Regenwasserkanalisation. Die ankommende Leitung weist ein Durchmesser von DN 1200 auf. Niederschläge auf dem Einzugsgebiet erreichen das Regenrückhaltebecken und erhöhen die lokale Verdunstung (sowohl durch die Evaporation der Wasserfläche als auch durch die Transpiration der Uferbepflanzung), speziell in den Hitzeperioden.“*

## **10.6 Abfallbeseitigung**

Die Abfall- und Wertstoffbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Schleswig - Flensburg. Auf die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig - Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

## **10.7 Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - und W 331 - Hydrantenrichtlinie - bzw. der Industrierichtlinie sichergestellt.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW - Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 - 100 m angesehen.

## **11 Flächenbilanz**

Die Flächenbilanz des Plangebietes zeigt sich wie folgt:

Gemeinbedarfsflächen	6.498 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen	506 m <sup>2</sup>
<u>Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung (Fußweg)</u>	<u>76 m<sup>2</sup></u>
Plangeltungsbereich	7.080 m <sup>2</sup>

## TEIL II - UMWELTBELANGE

### 12 Einleitung

Da der Bebauungsplan Nr. 58 „Neues Schwimmbad“ nach dem Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, entfallen die Verpflichtung zur Umweltprüfung, der Umweltbericht, das Monitoring nach § 4 c BauGB und ein Ausgleich der Eingriffe. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

#### 12.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

#### 12.2 Bestandsbeschreibung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Das Plangebiet zeigt sich in Nutzung und Struktur deutlich zweigeteilt. Der westliche - zum Kreuzungsbereich der Straßen "Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen" gelegene - Teil stellt sich als Mähwiese dar, die temporär als Parkplatz genutzt wird. Östlich davon besteht eine landwirtschaftliche Hofstelle mit diversen Gebäuden, Wege- und Wirtschaftsflächen sowie unterschiedlicher Vegetation (Hecken, freiwachsende Sträucher, Bäume, ruderalisierte Flächen etc.) dar.



Abb.: Blick auf den westlichen Teil des Plangebietes von der Straße „Alt Frösleer Weg“ aus



Abb.: Blick entlang der Straße „Alt Frösleer Weg“ nach Westen; rechts die alte Hofstelle



Abb.: Blick auf die nördlich des Plangebietes gelegene Grünfläche mit Regenrückhaltebecken

Das Plangebiet wird im Westen und Süden von Straßen begrenzt, im Osten grenzt das Wohngebiet "Lachsbachwiese" an und nach Norden erstrecken sich die Freiflächen einer Parkanlage mit dem Regenrückhaltebecken.

### 13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

#### 13.1 Fachgesetzliche Ziele

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
<b>Allgemeine schutzgut-übergreifende Aussagen zum Schutz der Umwelt und ihrer Bestandteile</b>		
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§1 Abs. 5 BauGB: Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche u. umweltschützende Anforderungen berücksichtigt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, e, f, g, i BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen bei der Aufstellung von Bauleitplänen</li> <li>Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die einzelnen Schutzgüter, deren Wirkungsfüge und die biologische Vielfalt</li> <li>Vermeidung von Emissionen</li> <li>Sparsame, effiziente Nutzung von (erneuerbaren) Energien</li> <li>Berücksichtigung der Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen</li> </ul> <p>§ 4c BauGB: Vorschriften zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)</p>	<p>&gt;&gt; Konzept des Wettbewerbs</p> <p>&gt;&gt; Berücksichtigung im Kapitel Umweltbelange</p> <p>&gt;&gt; Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</p> <p>&gt;&gt; Nutzung von Photovoltaik</p> <p>&gt;&gt; Planung entspricht Zielen des Landschaftsplans</p> <p>&gt;&gt; ggfls. Überwachung der Umsetzung von artenschutzrechtlichen Bauzeitenregelungen und Vermeidungsmaßnahmen</p>

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ § 13-18 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Schutzgütern (Eingriffsregelung)</li> </ul>	>> Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen
Bundesimmissionschutzgesetz (BlmSchG)	§ 1 Abs. 1 BlmSchG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen..“	>> Lärmgutachten
<b>Schutzgut Mensch</b>		
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 6 Nr. 7c: Berücksichtigung der umweltbezogene nAuswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	>> Lärmgutachten
<b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b>		
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die biologische Vielfalt,</li> <li>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ... sowie</li> <li>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“</li> </ol> <p>§ 20 /§ 21 BNatSchG: In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.</p> <p>§ 30 (2) Gesetzlich geschützte Biotope: „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 (2) Nr. 1 bis 6 genannten Biotope führen können, sind verboten.“</p> <p>§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura2000“:                      „Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG.“</p> <p>§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>&gt;&gt; Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>&gt;&gt; Vorschriften für Gestaltung und Bepflanzungen</p> <p>&gt;&gt; keine Biotopverbundflächen betroffen</p> <p>&gt;&gt; Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden.</p> <p>&gt;&gt; Das nächstgelegene FFH-Gebiet Niehuser Tunneltal und Krusau mit angrenzenden Flächen (Gebiets-Nr.1122-391) liegt in mind. 1,5 km Entfernung. Es sind keine Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das FFH-Gebiet zu erwarten.</p> <p>&gt;&gt; Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse</p>
Landeswaldgesetz	<p>§ 1 Abs. (2) Zweck dieses Gesetzes ist es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Wald</li> <li>wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion),</li> <li>wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und</li> <li>wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion)</li> </ol>	>> keine Waldflächen betroffen

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
	zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern; § 24: Einhaltung eines 30 m breiten Waldabstands	
<b>Schutzgut Boden</b>		
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.“	>> Flächensparende Erschließung
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1a Abs. 2: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden...“	>> Eine teilweise baulich bereits genutzte Fläche wird reaktiviert
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 2: „Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entseelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“	>> Reduzierung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)	§ 1: „Die Funktionen des Bodens sind [...] zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.“	>> keine Altlasten bekannt
<b>Schutzgut Wasser</b>		
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“	>> Entwässerungskonzept
<b>Schutzgut Luft und Klima</b>		
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)/ Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG)	§ 1 KSG: Festlegung von nationalen Klimaschutzziele Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5 Grad Celsius Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien § 13 KSG: Berücksichtigungsgebot „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“	>> Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft >> Energieversorgung des geplanten Gebäudes durch erneuerbare Energien wird geprüft
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 5: Die Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundesklimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral gestalten. § 1 Abs. 6 Nr. 7a: Die Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere zu berücksichtigen. Nr. 7 h: „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“	>> Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 4: „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen	>> keine Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen betroffen

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
	Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“	
<b>Schutzgut Landschaft</b>		
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1 Abs. 4 „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <p>1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,</p> <p>2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,</p> <p>3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneten Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“</p>	<p>&gt;&gt; keine Natur- bzw. historisch gewachsene Kulturlandschaften betroffen</p> <p>&gt;&gt; keine relevanten Vorkommen von Tieren / Pflanzen / Biotopen / Gewässern vorhanden</p> <p>&gt;&gt; keine relevante Flächen betroffen</p>
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§ 1 Abs.5: „...die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 5: „Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.“</p>	<p>&gt;&gt; Eine teilweise baulich bereits genutzte Fläche wird reaktiviert</p> <p>&gt;&gt; Vorschriften für Gestaltung und Bepflanzungen</p> <p>&gt;&gt; keine Denkmale betroffen</p>
<b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>		
Denkmalschutzgesetz - Schleswig-Holstein (DSchG SH)	<p>§ 1 Abs. 1: „Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“</p> <p>§ 8 Nr. 1: „Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt...“</p>	>> keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter betroffen

### 13.2 Ziele aus Fachplanungen

#### Landschaftsrahmenplan

s. Kap. 3.4

#### Landschaftsplan

s. Kap. 3.5

### 13.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Niehuuser Tunneltal und Krusau mit angrenzenden Flächen (Gebiets-Nr. 1122-391) liegt in mind. 1,5 km Entfernung. Es sind keine Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

## **14 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie die Auswertung vorhandener Daten. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, des Umweltportals SH, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Rund-erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

### **14.1 Schutzgut Fläche**

#### **Bestand und Bewertung**

Das Grundstück ist teilweise bereits baulich genutzt (Alte Hofstelle). Die im westlichen Teil vorhandene Wiesenfläche kann im derzeitigen Zustand die Bodenfunktionen nur eingeschränkt erfüllen.

#### **Umweltbezogene Auswirkungen**

Der Flächenbedarf ist aufgrund der vorhandenen öffentlichen Erschließung minimiert; die Fläche steht aufgrund der Lage inmitten von Wohngrundstücken einer anderen Nutzung nicht zur Verfügung.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

keine

### **14.2 Schutzgut Boden**

#### **Bestand und Bewertung**

Natürlich anstehender Boden im Plangebiet ist im Plangelungsbereich Braunerde-Podsol mit Braunerde und Gley-Podsol, der sich als Geschiebedecksand über Schmelzwassersand entwickelt hat.

Es handelt sich im Plangebiet nicht um lokal oder regional seltene Bodentypen oder um lokal oder regional seltene Bodenvergesellschaftungen. Es liegen auch keine Archivböden vor. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Der Boden im Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung.

#### Umweltbezogene Auswirkungen

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und befestigten Flächen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Die aktuelle Planung lässt insgesamt ca. 4.300 m<sup>2</sup> Neuversiegelung durch Hauptgebäude und Nebenanlagen zu.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen.

- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

### 14.3 Schutzgut Wasser

#### Bestand und Bewertung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes (WW Flensburg-Ostseebad). Auf den unbebauten bzw. unversiegelten Flächen kann anfallendes Niederschlagswasser bisher versickern. Der Grundwasserspiegel befindet sich ca. 3,5 bis 5,0 m unter der Geländeoberkante. Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers ist in der vorliegenden Sandschicht möglich. Der Plangeltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

#### Umweltbezogene Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch zusätzliche Überbauung / Versiegelung.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung von versickerungsfähigen Materialien für Nebenanlagen, Stellplätze etc.

### 14.4 Schutzgut Tiere

#### Bestand und Bewertung

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung (s. Anlage D der Begründung) untersucht worden.

#### Umweltbezogene Auswirkungen

Im Zuge der Erschließung der o.g. Baumaßnahme müssen Bäume und Sträucher im Bereich der alten Hofstelle sowie die Gebäude selbst entfernt werden. Ein aktueller Besatz sowie Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten werden gemäß der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung kontrolliert. Als artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen kommen hier Fledermäuse, europäische Vogelarten und Amphibien in Betracht.

#### Fledermäuse

Im Rahmen der Potentialeinschätzung konnte kein Nachweis geführt werden, dass Fledermäuse Gebäude oder Bäume im Plangebiet als Quartier nutzen. Im Sinne einer `Worst-Case-Beurteilung` ist trotzdem von einer Quartierfunktion des Gebäudes für Fledermäuse auszugehen. Aufgrund der günstigen Jagdmöglichkeiten besitzt das Plangebiet grundsätzlich eine hohe Eignung als Fledermaus-Lebensraum. Diese Lebensraumpotentiale entfallen durch die geplanten Maßnahmen vollständig.

#### Vögel

Im Bereich der Gebäude als auch in den unterschiedlichen Vegetationsstrukturen auf den Planflächen konnten etliche Vogel-Nistplätze nachgewiesen werden, die durch die geplanten Maßnahmen vollständig entfallen.

#### Amphibien

Im Rahmen der Potentialeinschätzung konnte kein Nachweis potentiell geeigneter Winter-Landlebensräume geführt werden. Im Sinne einer `Worst-Case-Beurteilung` ist trotzdem die Funktion geeigneter Strukturen als Sommerlebensraum und/oder Winterquartier für Amphibien nicht ausgeschlossen. Diese Lebensraumpotentiale entfallen durch die geplanten Maßnahmen vollständig.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören.

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten, müssen die in der Potentialeinschätzung genannten Hinweise zum Artenschutz beachtet werden. Dies ist im Bebauungsplan durch zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung o.g. Verbotstatbestände sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschehen.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

- Erhalt / Ersatz vorhandener größerer Bäume
- Erhalten / Herstellen von Totholzstrukturen
- Amphibienschutzzaun während der Bauarbeiten
- Einhaltung der Bauzeitenregelungen einschl. Besatzkontrollen
- Vermeidung von Lichtemissionen
- Kompensation des Lebensraumverlustes durch Anbringung von Ersatzquartieren (teilweise als vorgezogene CEF-Maßnahmen
- Schaffung neuer Vegetationsstrukturen (Bäume, extensive Wiesenflächen, Dachbegrünung)
- Einrichtung einer Umweltbaubegleitung.

### **14.5 Schutzgut Pflanzen**

#### **Bestand und Bewertung**

Die westlich gelegene Freiflächen stellen sich als artenarme Mähwiese dar, die zeitweise intensiv genutzt wird (Pkw, Zirkus etc.). Die östlich gelegene alte Hofstelle ist vor allem an den Rändern mit Bäume und Hecken bzw. Buschwerk bestanden. Durch die seit einiger Zeit ausbleibende Pflege befinden sich die Vegetationsstrukturen in einem frühen Sukzessionsstadium.

#### **Umweltbezogene Auswirkungen**

Bewertungskriterien für das Schutzgut Pflanzen sind Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten sowie Gefährdung / Seltenheit des Biototyps.

Die vorhandenen Gehölze sind aufgrund ihres zum Teil höheren Alters und der damit zusammenhängenden prägenden Wirkung auf das Ortsbild von besonderer Bedeutung, der überwiegende Teil des Plangebiets ist allerdings von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

- Erhalt von Bäumen
- Anpflanzung von Bäumen auf der Stellplatzfläche

## 14.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

### Bestand und Bewertung

Im Plangebiet findet zur Zeit keine Wohnnutzung statt; das Plangebiet hat keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, da es zum größeren Teil nicht für Spaziergänger zugänglich ist.

### Umweltbezogene Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Es werden lediglich zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphase auftreten.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Keine

## 14.7 Schutzgut Klima und Luft

### Bestand und Bewertung

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass die unversiegelten Grünflächen als Kaltluftproduzent wirken. Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Insgesamt ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima.

### Umweltbezogene Auswirkungen

Durch die Planung werden neue Flächen versiegelt. Erhöhte Versiegelungsraten bewirken eine Unterbindung der Kaltluftentstehung und somit eine erhöhte Erwärmung von Flächen. Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung.

Das Schutzgut Klima und Luft ist nicht erheblich betroffen.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen
- Festsetzung von neuen Bäumen
- Festsetzung von Dachbegrünung

## 14.8 Schutzgut Landschaft

### Bestand und Bewertung

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangeltungsbereich ist teilweise durch die intensiv genutzte Wiesenfläche und zum anderen Teil durch die alte Hofstelle mit ihren abgängigen Gebäuden und überwiegend ungepflegten Vegetationsbeständen geprägt. Teilweise ortsbildprägend sind die Gehölze auf den vorderen und seitlichen Grundstücksgrenzen

Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

### Umweltbezogene Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung werden grün geprägte Flächen beseitigt. Die ortsbildprägenden Bäume müssen für das Vorhaben sehr wahrscheinlich vollständig entfernt werden. Es entsteht ein neues Gebäude, das sich bewusst als modernes Gebäude mit ortstypischen Materialien darstellt. Die Höhe des geplanten Gebäudes (ca. 10 bis 11 m über Gelände) wird sich an der angrenzenden Bebauung orientieren.

Die Planung hat eine deutliche Auswirkungen auf das Ortsbild. Das moderne Gebäude und die Beseitigung der rückwärtigen ortsbildprägenden Bäume und sonstigen Gehölzstrukturen werden zu einem völlig neuen Ortsbild führen.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

- Festsetzung zur Höhenentwicklung der Gebäude
- Erhalt von Bäumen
- Festsetzung von neuen Bäumen
- Festsetzung von Dachbegrünung

### **14.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Bestand und Bewertung**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 8 Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturdenkmale. Der Plangeltungsbereich liegt nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebiets.

#### **Umweltbezogene Auswirkungen**

Keine

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Keine

### **15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Planungen des Bebauungsplans Nr. 58 sehen keine Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Nach § 13 a Abs. 2 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans Nr. 58 zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich der Eingriffe ist somit nicht erforderlich.

Unabhängig davon sind erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Einhaltung von Bauzeitenregelungen etc.) zu beachten.

Gemeinde Harrislee, .....

.....

Der Bürgermeister